

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem  
Gebiete der Zwangsvollstreckung

- Nrn. 3284, 3668, 4452, 4651 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Maier (Freiburg)

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 273. Sitzung am 18. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 16. Juli 1953

### Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger  
Vorsitzender

Maier (Freiburg)  
Berichterstatter

# Änderungen

## des

### Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

#### 1. Art. 1 Nr. 14 (§ 882 a Abs. 1 ZPO)

§ 882 a Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen Behörde und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem zuständigen Minister der Finanzen angezeigt hat. Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht zu bestimmen.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist der zuständige Minister zu hören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Behörde im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.”

#### 2. Art. 1 a (neu)

Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Änderung des Einführungsgesetzes  
zur Zivilprozeßordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

§ 15 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;” ”

#### 3. Art. 4 Nr. 2 (§ 15 Nr. 3 EG ZPO)

Artikel 4 Nr. 2 betreffend die Aufhebung des § 15 Nr. 3 EG ZPO wird gestrichen.